

Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

über die Feststellung des Inzidenzwertes zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen und der Einführung von Zutrittsbeschränkungen („2 G“) für Einrichtungen, Betriebe und Veranstaltungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Absatz 2 Satz 3, § 2 Absatz 4, § 3 (analog), § 21 Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS CoV-2 und dessen Varianten („Nds. Corona-Verordnung“), § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §28a IfSG i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

A.) Feststellung Inzidenz Ü50:

Es wird festgestellt, dass für das Gebiet des Landkreises Friesland der Indikator „Neuinfizierte“ im Sinne des § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO am heutigen Tag (16.11.21) an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen mehr als 50 beträgt. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 2 finden damit grundsätzlich die Regelungen des § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 Nds. Corona-VO entsprechende Anwendung („3G-Regel“).

B.) Weitergehende Anordnungen für den Landkreis Friesland (2G-Regel und 2Gplus):

1. Ab dem 18.11.2021 ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen und die dortige Entgegennahme von Leistungen der nachfolgend aufgezählten Einrichtungen und Betriebe auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenenachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen:
 - a) Gastronomiebetriebe (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-VO) einschließlich Diskotheken, Clubs und Shisha-Bars oder ähnliche Einrichtungen (§ 12 Nds. Corona-VO); § 9 Absätze 5 und 6 Corona-VO gelten entsprechend.
 - b) Sportanlagen, Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnliche Einrichtungen wie Spaßbäder, Thermen, Saunen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden; dies gilt nicht im Rahmen des Spitzen- und Profisports, Trainings von Rettungsschwimmern, Schulsports sowie für begleitende Aufsichtspersonen im Rahmen des Erstschwimmunterrichts von Kindern.
 - c) Museen, Theater, Kinos und ähnliche Kultureinrichtungen (mit Ausnahme von Bibliotheken), Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen.
2. Ab dem 18.11.2021 ist die Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 gleichzeitig anwesenden Personen, auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenenachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen. Zudem ist für die Teilnahme an größeren Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 1000 gleichzeitig anwesenden Personen ein negativer Corona-Schnelltest gem. § 7 Nds. Corona-VO vorzulegen (2G-plus). § 8 Absatz 3 Nds. Corona-VO gilt entsprechend.
3. Ab dem 18.11.2021 dürfen auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt i.S.v. § 11b Nds. Corona-VO Bewirtschaftungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften nur gegenüber Personen erbracht und von Personen entgegengenommen werden, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenenachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen. Diese Beschränkung ist durch geeignete Maßnahmen im Sinne von § 11 b Absatz 4 Nr. 3 Nds. Corona-VO oder vergleichbare Maßnahmen zu kontrollieren.

4. Soweit in den aufgezählten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen nur Personen anwesend sind, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenenachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen, brauchen diese keine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 4 Corona-VO zu tragen und den Abstand im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz

1 Corona-VO untereinander nicht einzuhalten. § 8 Absatz 7 Satz 5 Nds. Corona-VO ist auf die Regelungen der Ziffern B.) Nr. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

5. Ausnahmen von den genannten Anordnungen:

Die Regelungen nach B.) Nummer 1 bis 3 gelten nicht

a) für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren und

b) für Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen. Diese Personengruppen dürfen die Räume betreten, Leistungen entgegennehmen sowie an Veranstaltungen teilnehmen, soweit sie den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Nds. Corona-VO führen.

C.) Bekanntmachung und Befristung dieser Allgemeinverfügung:

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 18.11.2021 in Kraft. Die Geltungsdauer der Feststellung unter A.) richtet sich nach den Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nds. Corona-VO. Die Anordnungen unter B.) gelten bis einschließlich 25.11.2021.

D.) Sofortige Vollziehung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Feststellung sind § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Absatz 2 Satz 3, § 2 Absatz 4, § 3 (analog), und für die Anordnungen § 28 Absatz 1, § 28a IfSG und § 21 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS CoV-2 und dessen Varianten („Nds. Corona-Verordnung“) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Derzeit werden wegen der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und im Landkreis Friesland wieder zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne von § 2 Nrn. 3 ff. IfSG festgestellt. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege, aber auch anderer Organsysteme mit den Symptomen Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Die Übertragung erfolgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Im Landkreis Friesland lag am 16.11.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz (Fünftageabschnitt) bei über 50 Fällen je 100.000 Einwohner. Maßgeblich für die genannte Anordnung ist die Sieben-Tage-Inzidenz der Corona-Neuinfektionen je 100 000 Einwohner binnen einer Woche. Das Robert-Koch-Institut gibt auf der Internetseite <https://www.rki.de/inzidenzen> die maßgebliche Inzidenz für den Landkreis Friesland bekannt.

Die Feststellung unter A.) beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Absatz 2 Satz 3, § 2 Absatz 4, § 3 (analog) Nds. Corona-Verordnung. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass im Sinne von § 3 Abs.

1 Satz 3 der Nds. Corona-Verordnung die Inzidenzwertüberschreitung auf einem Infektionsgeschehen beruht, das einem bestimmten räumlichen Bereich zugeordnet werden kann. Der Landkreis Friesland hat daher keine Möglichkeit von der Feststellung unter A.) abzusehen. Der Landkreis Friesland hat als zuständige Behörde gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Nds. Corona-VO jedoch die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Aufgrund der extrem dynamischen Infektionsentwicklung gilt in den unter B.) genannten Bereichen nicht die 3G-, sondern die 2G-Regel.

Diese Verschärfung beruht auf folgenden Erwägungen:

§ 28 Abs. 3 IfSG stellt auf die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen ab und legt fest, dass bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28 Abs. 3 S. 4 IfSG). § 28 Abs. 3 S. 7 IfSG ermöglicht bereits vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes das Ergreifen von Schutzmaßnahmen dieses Schwellenwertes, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht. D. h., dass die Entwicklung und die Dynamik der positiven Fallzahlen eine derartige kurzfristige Prognose zulassen, dass das kurzfristige Erreichen der Schwellenwertgrenze einigermaßen verlässlich vorhergesagt werden kann. Im Landkreis Friesland ist die Überschreitung des Inzidenzwertes ≥ 50 nachweislich gegeben. Aufgrund der aktuell extremen Infektionsdynamik ist eine dauerhafte Überschreitung von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen absehbar.

Das Robert Koch-Institut (RKI) beschreibt die aktuelle Lage in seinem Wochenbericht als besorgniserregend. Bei einem überwiegenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle weiterhin unbekannt.

Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als sehr hoch ein. Auch für vollständig Geimpfte steigt die Gefährdung zunehmend an. Hierbei handelt es sich im Vergleich zur vorherigen Risikobewertung zu COVID-19 des RKI um eine deutliche Verschärfung. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand: 4. November 2021).

Die Impfquote im Landkreis Friesland reicht bisher nicht aus, um die Verbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 einzudämmen und das Infektionsgeschehen zum Stillstand zu bringen.

Vor dem Hintergrund der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weitere Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Friesland sicherzustellen. Die notwendigen Maßnahmen sind umgehend an den Verlauf der Pandemie anzupassen.

Die aktuellen Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Bereits am 11. November 2021 hat die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland mit 50 196 Neuinfektionen den Höchststand der zweiten Infektionswelle vom 18. Dezember vergangenen Jahres übertroffen. Aktuell (16. November 2021) liegt die bundesweite 7-Tage-Inzidenz bei den Corona-Neuinfektionen mit 312,4 auf dem höchsten, je vom RKI angegebenen Tageswert seit Beginn der Pandemie.

Auch im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt des Höchststands im letzten Jahr im gesamten Bundesgebiet weitaus größere Einschränkungen galten (vollständige Schließung vieler Einrichtungen) sind aktuell Verschärfungen der geltenden Maßnahmen notwendig. Im Gebiet des Landkreises Friesland lag die 7-Tages-Inzidenz am 18.11.2020 bei 39,5. Jedoch schlugen sich zu diesem Zeitpunkt bereits die verschärften Maßnahmen („Lockdown light“) nieder.

Mit Beginn des Monats November 2021 hat in Niedersachsen der Indikator „Intensivbetten“ (landesweiter prozentualer Anteil der mit an COVID-19 Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität) den Schwellenwert von 5 Prozent zur Warnstufe 1 überschritten (Stand 15.11.2021:

6,1). Ein kurzfristiger Rückgang der Zahl der COVID-19-Erkrankten auf den Intensivstationen des Landes ist nicht zu erwarten. Im Gegenteil ist bei insgesamt steigenden Infektionszahlen auch mit steigenden Krankenhauseinweisungen und mit einem höheren Anteil schwer erkrankter Personen auf der Intensivstation zu rechnen. Der durch § 28 a IfSG vorgeschriebene Leitindikator „Hospitalisierung“, welcher sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage- Hospitalisierungs-Inzidenz) bestimmt, beträgt aktuell 4,5 (Stand: 15.11.2021). Hier lässt sich bei mittelfristiger Betrachtung eine steigende Tendenz in Richtung des Schwellenwertes von 6 zur Warnstufe 1 erkennen (vgl. https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html, Stand: 15. November 2021).

Die dargestellte Entwicklung des Leitindikators sowie der weiteren Indikatoren zeigt deutlich, dass sich das Land Niedersachsen und damit auch der Landkreis Friesland mitten in der vom RKI prognostizierten vierten Welle der COVID-19-Pandemie befindet. Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und von Todesfällen kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden können, sofern nicht rasch allgemeine, nichtpharmakologische Maßnahmen (AHA+L) zu einer deutlichen Reduktion der Übertragungen führen. Auch § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG gibt vor, dass die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit u.a. § 28 a Abs. 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind.

Zu B.) Nr. 1 und 2: (Betriebe und Einrichtungen und Veranstaltungen)

Rechtsgrundlagen für die Anordnung von Zutrittsbeschränkungen sind §§ 28, 28 a Absatz 1 IfSG sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nds. Corona-VO.

Die Inzidenzzahlen im Landkreis Friesland stellen sich ab 07.11.2021 wie folgt dar:

50,5 / 52,5 / 49,5 / 46,5 / 53,6 / 51,5 / 54,6 / 70,7 / 66,7 / 65,7

Derzeit ist landkreisweit kein konkreter Infektionsherd (Einrichtung, Betrieb, Veranstaltung) mehr als ausschlaggebend erkennbar. Derzeit stellt sich das Infektionsgeschehen als diffus und nicht mehr räumlich eingrenzbar dar. Das Infektionsgeschehen verteilt sich im Augenblick relativ gleichmäßig im Landkreis Friesland. Räumliche Hotspots oder isolierte Infektionsorte sind, bis auf eine Großveranstaltung, nicht zu erkennen. Das bedeutet, dass die Infektionen sich ungebremst dort ausbreiten können, wo nicht anderweitige Maßnahmen zur Eindämmung getroffen sind oder Infektionen auf Grund der Gegebenheiten unwahrscheinlich sind. Beim überwiegenden Anteil der Fälle kann auch nicht mehr nachvollzogen werden, woher eine Ansteckung resultiert. Die Orte und Zeitpunkte der Ansteckung können von erkrankten Personen überwiegend nicht benannt werden, so dass auch nicht mehr zugeordnet werden kann, ob das Infektionsgeschehen aus dem familiären und privaten Umfeld beispielsweise in die Arbeitsplätze getragen wird und nach den Herbstferien auch in die Schulen getragen wurde oder umgekehrt. Aus diesen Gründen kann in der derzeitigen Situation nur auf die Gesamtinzidenz im Kreisgebiet abgestellt werden und die Maßnahmen müssen entsprechend im gesamten Kreisgebiet Anwendung finden.

Für Veranstaltungen in B.) Nummer 2 wird 2Gplus bei mehr als 1000 gleichzeitig anwesenden Personen angeordnet. Zusätzlich zum Impf- oder Genesenen-Status ist dann ein negativer Corona-Schnelltest bei Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 1000 gleichzeitig anwesenden Personen vorzulegen. Diese ist darauf zurückzuführen, dass es zuletzt Ausbruchsgeschehen bei Großveranstaltungen im Landkreis gab. Hierdurch resultiert bei vielen Infektionen eine Überlastung des Gesundheitsamtes. Die Kontaktnachverfolgung kann bei großen Ausbruchsgeschehen nicht mehr sichergestellt werden.

Aufgrund der kreisweiten Verflechtung ist die Inzidenz am jeweiligen Wohnort nicht allein ausschlaggebend. Aufgrund der unterschiedlichen Größe der einzelnen Städte und Gemeinden und der Bindung an die Einwohnerzahlen wirken sich einzelne Ausbruchsgeschehen zudem örtlich deutlich stärker aus, als auf das Kreisgebiet im Ganzen bezogen.

Die aktuell bestehende und sich weiter dynamisch entwickelnde Infektionslage erfordert ein Verschärfen der Maßnahmen. Insbesondere ist es angesichts der genannten hohen Inzidenzen erforderlich, die so genannte 2-G-Regelung, die die Nds. Corona-Verordnung vorsieht, auszudehnen und sie bereits jetzt einzusetzen, da eine Impfung (bzw. Genesung) den effektivsten Schutz gegen eine SARS-CoV-2-Infektion darstellt. Hierdurch soll verhindert werden, dass bei weiter steigenden Infektionszahlen schwerwiegendere Maßnahmen für die gesamte Bevölkerung ergriffen werden müssen.

Daten aus Zulassungsstudien wie auch aus Untersuchungen im Rahmen der breiten Anwendung (sog. Beobachtungsstudien) belegen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden COVID-19-Impfstoffe SARS-CoV-2-Infektionen (symptomatisch und asymptomatisch) in einem erheblichen Maße verhindern. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person trotz vollständiger Impfung PCR-positiv wird, ist signifikant vermindert. Darüber hinaus ist die Virusausscheidung bei Personen, die trotz Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion haben, kürzer als bei ungeimpften Personen mit SARS-CoV-2-Infektion. In welchem Maß die Impfung die Übertragung des Virus reduziert, kann derzeit nicht genau quantifiziert werden.

Aktuelle Studien belegen, dass die Impfung auch bei Vorliegen der derzeit dominierenden Delta-Variante einen Schutz gegen symptomatische und asymptomatische Infektionen bietet. Der Schutz ist im Vergleich zu der Alpha-Variante reduziert. Gleichzeitig liegt für die Verhinderung von schweren Erkrankungsverläufen (Hospitalisierung) ein unverändert hoher Schutz vor. (Quelle: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>, Stand 02.11.2021)

Allerdings zeigt sich, dass der Impfschutz mit der Zeit insbesondere in Bezug auf die Verhinderung asymptomatischer Infektionen und milder Krankheitsverläufe nachlässt. Im höheren Alter fällt die Immunantwort nach der Impfung insgesamt geringer aus und Impfdurchbrüche können häufiger auch zu einem schweren Krankheitsverlauf führen. (Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-10-07.html)

Im Landkreis Friesland liegen zurzeit 6 Personen in einem Krankenhaus wegen Covid-19.

Es kann bei Personen, die nachweislich eine molekular diagnostisch nachgewiesene SARS-CoV-2 Infektion hatten und wieder als genesen gelten, nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden (Quelle: https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Kontaktpersonenmanagement.html#FAQId15123230).

Folglich ist es zur Eindämmung der Pandemie und zur Förderung des Gesundheitsschutzes geeignet, erforderlich und angemessen, den Zutritt zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen auf Personen zu beschränken, die geimpft oder genesen sind.

Durch die Maßnahmen wird ein fairer Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient, einerseits, und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte, andererseits, ermöglicht.

Durch die Einschränkung des Personenkreises, der sich in geschlossenen Räumen bestimmter Betriebe oder Einrichtungen aufhält oder dort an Veranstaltungen teilnehmen kann, werden Infektionsrisiken verringert. Jegliche Art von Test - ob PCR-Test oder Schnelltest - ist in gewissem Maße fehleranfällig. Geimpfte und genesene Personen sind hingegen zwar nicht vollständig vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 geschützt, doch ist sowohl die Infektionsgefahr als auch die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs ganz erheblich verringert. Insofern führt der Ausschluss von lediglich getesteten Personen zu einer Verringerung der Infektionsgefahr innerhalb einer Personengruppe.

„Impfung und durchgemachte Erkrankung senken das Infektionsrisiko nach den dargestellten wissenschaftlichen Erkenntnissen erheblich und sind daher geeignet, das Ziel der Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und damit verbundener schwerer Erkrankungen zu fördern. Zudem trägt jede Verringerung der Viruslast, wie sie bei Geimpften und Genesenen festgestellt wurde, zu einem gewissen Fremdschutz bei. Dadurch, dass Geimpfte weniger häufig schwer an COVID-19 erkranken, belasten sie im Übrigen auch das Gesundheitssystem weniger.“ (OVG Bautzen, Beschluss vom 04.11.2021 – 3 B 374/21 zum 2 G-Optionsmodell).

Mildere, gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Selbst die Einführung einer Regelung, mit der lediglich PCR-Tests im Rahmen der 3 G-Regelung anerkannt werden, ist nicht gleichermaßen geeignet, da einerseits PCR-Tests nicht überall und jederzeit verfügbar sind und andererseits die Geltungsdauer eines PCR-Tests (nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 Nds. Corona-VO darf ein PCR-Test 48 Stunden lang verwendet werden) dazu führt, dass nach dem Test eine Infektion stattfinden kann oder Symptome auftreten können. Die Impfung ist der beste Schutz gegen COVID-19. Nur bei einem hohen Anteil der vollständig Geimpften und einer niedrigen Zahl von Neuinfizierten in der Bevölkerung können viele Menschen, nicht nur Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen, sehr gut vor schweren Krankheitsverläufen, intensivmedizinischer Behandlungsnotwendigkeit und Tod geschützt werden.

Die getroffenen Maßnahmen sind auch angemessen. Sie betreffen überwiegend den Bereich der Freizeitgestaltung im weiteren Sinne (Besuch von gastronomischen Einrichtungen und Sportstätten, Kulturveranstaltungen u. ä.). Durch Ausnahmen ist sichergestellt, dass Personen, die nicht geimpft werden können oder dürfen, trotzdem am öffentlichen Leben teilnehmen können. Dadurch, dass Treffen in Privaträumen - wie auch sonstige Veranstaltungen - erst ab einer Anzahl von 25 Personen erfasst sind, ist sichergestellt, dass Treffen im Familienkreis oder mit einer gewissen Anzahl anderer Personen weiterhin möglich sind.

Es besteht zudem bereits seit mehreren Monaten für alle Personen über 12 Jahren die Möglichkeit, sich zeitnah - teils auch ohne Terminvereinbarung - niedrighschwellig und kostenfrei impfen zu lassen. Der Landkreis Friesland schafft derzeit verstärkt weitere Impfangebote, die neben den bereits vorhandenen Möglichkeiten bei Haus- und Betriebsärzten stehen. Da die Einschränkung für bisher nicht geimpfte Personen also mit zumutbarem Aufwand für den Einzelnen vermieden werden kann, überwiegen die Interessen des Gesundheitsschutzes auch in dieser Hinsicht.

Das Ziel des Gesundheitsschutzes, vor allem eine Überlastung der Intensivstationen zu verhindern, die sich aktuell abzeichnet, rechtfertigt die angeordneten Maßnahmen. Die positiven Auswirkungen der 2 G-Regelung überwiegen die getroffenen Einschränkungen.

Zu B.) Nr. 3: (Weihnachtsmarkt)

Gerade Weihnachtsmärkte sind davon gekennzeichnet, dass Gruppen eng zusammenstehen, immer wieder in ihrer Zusammensetzung wechseln, sich von Stand zu Stand begeben und so dort mit anderen Gruppen unbekannter Personen in Kontakt treten. Insgesamt ist das Leitbild des Weihnachtsmarktes traditionell von großer Nähe und Vertrautheit geprägt. Dies sind Merkmale, die aus einer rein epidemiologischen Sicht die Verbreitung des Corona-Virus begünstigen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 und 2 Bezug genommen.

Zu B.) Nr. 4: (Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Testpflicht für dienstleistendes Personal):

Die Regelung entspricht den Vorgaben der Nds. Corona-VO bei Geltung der 2-G-Regelung.

Zu B.) Nr. 5: (Ausnahmen für Kinder und Personen, die nicht geimpft werden können)

Da derzeit für Kinder unter 12 Jahren noch kein Impfstoff zugelassen ist und Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren sich erst seit relativ kurzer Zeit impfen lassen können, sind alle Kinder und Jugendlichen von der Nachweispflicht ausgenommen. Gleiches gilt - wie nach der Nds. Corona-VO - für Personen, die nicht geimpft werden können, weil medizinische Gründe dagegen sprechen oder weil sie an klinischen Studien teilnehmen.

Zu B.) Nr. 6: (Zeitraum)

Der Landkreis Friesland hat in Nr. 6 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung im Teil B.) wurde bis zum 25. November 2021 befristet, da angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen objektiv nicht absehbar ist, wann das Infektionsgeschehen rückläufig sein wird. Bei einem rückläufigen Infektionsgeschehen wird überprüft, ob bereits vor Ablauf der Befristung dieser Teil der Allgemeinverfügung aufgehoben werden kann. Durch die Befristung ist sichergestellt, dass die Maßnahmen dem weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 angepasst werden. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorsorglich angeordnet, da eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren dringend zu vermeiden ist. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen auch im Umland und in ganz Niedersachsen die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Friesland durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die im Landkreis Friesland wohnen, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 16.11.2021

Der Landrat

Ambrosy